

Experten antworten OÖN-Lesern

Rechtstipp



Franz Kronsteiner,
D.A.S.
Rechtsschutzversicherung

Foto: privat

Ich habe einen Bescheid über die Rückforderung des Kinderbetreuungsgeldes bekommen. Was ist nun zu beachten?“

Kindergeldempfänger können im Falle der Rückforderung der bezogenen Leistung, nach Erhalt des zugestellten Bescheides, beim Arbeits- und Sozialgericht klagen und eine Klärung durch den Verfassungsgerichtshof anregen.

Ich kann nur jedem Betroffenen empfehlen, seinen Fall, innerhalb der gesetzlichen Fristen, durch einen Anwalt prüfen zu lassen und nicht automatisch den geforderten Betrag zu überweisen.

Höchstgericht gefragt

Für die Beantragung des Kindergeldes ist es notwendig, die eigene Verdiensthöhe im Vorhinein genau planen zu können. Das ist aber oft problematisch, da diese Planung mit vielen Unsicherheitsfaktoren behaftet ist. Die D.A.S Österreich wünscht sich deshalb eine verfassungsrechtliche Überprüfung des Kinderbetreuungsgeldes, um Rechtsklarheit zu schaffen.

Kunden einer Rechtsschutzversicherung können eine kostenlose Rechtsberatung in Anspruch nehmen, gegebenenfalls deckt diese auch den Rechtsstreit bis zu den Höchstgerichten ab.